

21 / 6

Einwohnergemeinde Bibern Kanton Solothurn

AUFLAGEPLAN

ZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN

Schreinerei Berger GB Nr. 213

1:500

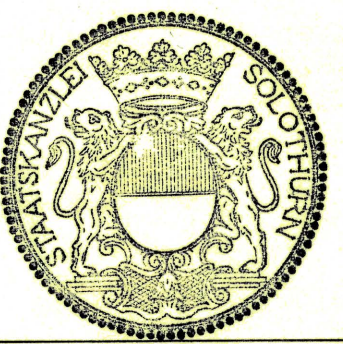
mit Sonderbauvorschriften

Oeffentliche Auflage vom 6. Nov. 1991 bis 5. Dez. 1991

Genehmigt vom Gemeinderat am 28. Okt. 1991
Der Ammann: *[Signature]* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 646 vom 03.03.1992
Der Staatsschreiber: *[Signature]*

Dr. K. Fehrsch



Plan Nr.	Aenderungen		Datum: 1.2.1991	
	A: 18.4.1991	B: 20.8.1991	Format: 30 / 100	
3.644.048.1	C: 31.10.1991	D:	Gez.:	Gepr.:

W
H
Z

Ingenieur- und Vermessungsbüro
WIDMER HELLEMANN ZUBER

Rötistrasse 22
4500 Solothurn
Tel 065 223248

Legende mit Sonderbauvorschriften

- Geltungsbereich** - Innerhalb des Geltungsbereiches sind ausschliesslich Bauten und Anlagen für den Schreinereibetrieb mit zugehörigen Lagerräumen und Wohnungen zulässig.
- Gewerbezone**
- Hausbaulinien** - An- und Neubauten dürfen nur innerhalb der Hausbaulinien erstellt werden.
- Verkehrsflächen** - Die Verkehrsflächen sind mit Mergel- oder Kiesbelag auszuführen.
- Parkplatz** - Bestehend
- Gebäude** - Bestehend
- Schreinerei-Anbau** - Die Verlängerung des Schreinereigebäudes hat in der Form des bestehenden Gebäudes zu erfolgen.
- Neues Lagergebäude**
- Vorhandene Bäume**
- Neue Bäume** - Es sind hochstämmige, einheimische Bäume zu pflanzen (auch Obstbäume).

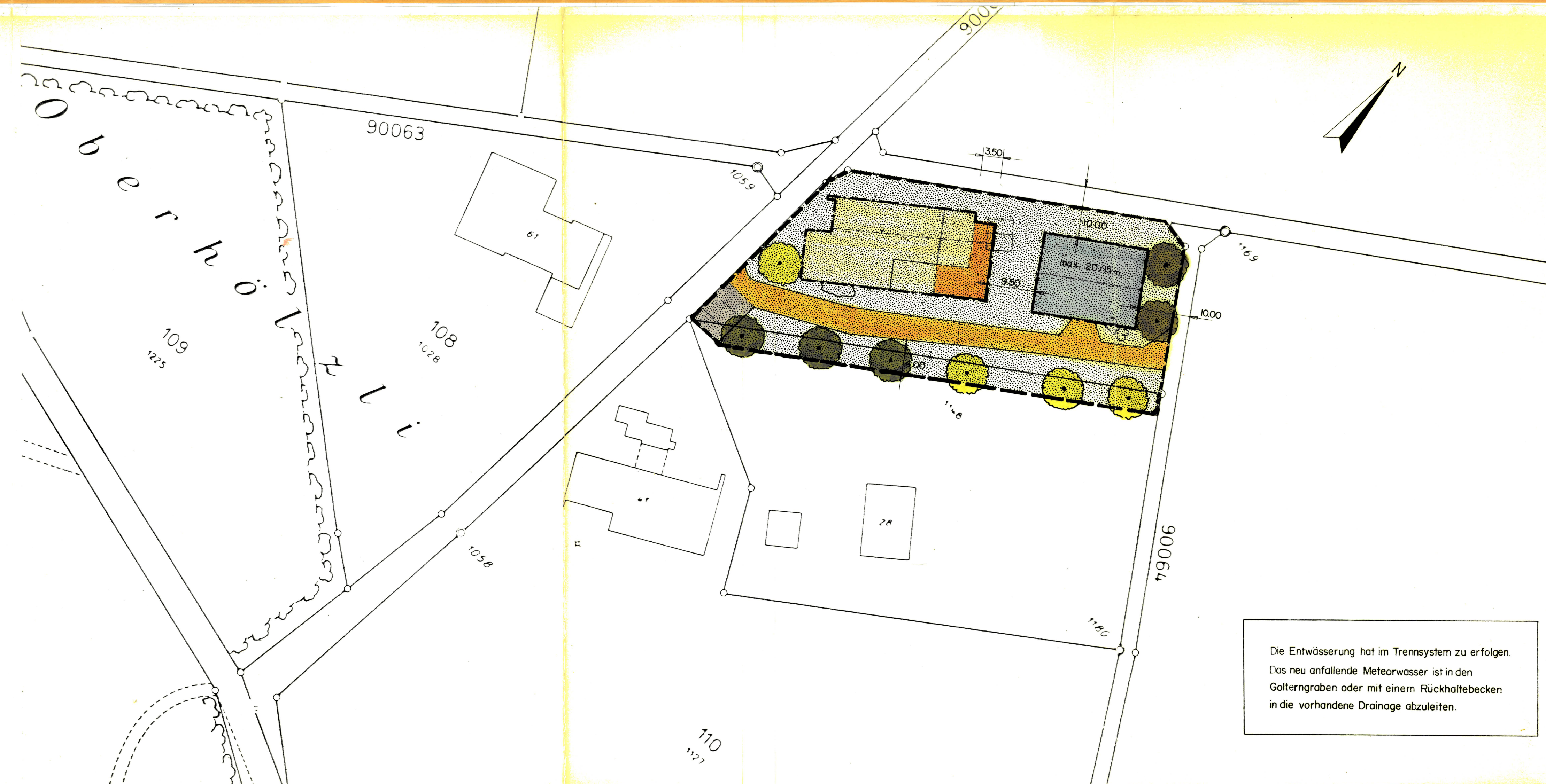
Bedachungsmaterial - Sämtliche Dächer sind mit naturroten Tonziegel einzudecken.

Firstrichtung - Die Firstrichtung ist parallel zum Hang anzuordnen.

Gebäudehöhe - Für den Schreinereianbau ist die Gebäudehöhe analog dem bestehenden Gebäude zu wählen. Für Neubauten (Lagergebäude) beträgt die Gebäudehöhe max. 7.50 m.

Uebrigte Vorschriften - Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zonenvorschriften der Kernzone bzw. der Ortsbildschutzzone.

Ausnahmen - Die Baukommission kann in begründeten Fällen geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan und von den Sonderbauvorschriften bewilligen, wenn dadurch Ziel und Zweck des Gestaltungsplanes nicht verletzt werden.



Die Entwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen.
Das neu anfallende Meteorwasser ist in den
Golterngaben oder mit einem Rückhaltebecken
in die vorhandene Drainage abzuleiten.